

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 12. Februar 2021

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

19. Jahrgang | Nummer 2 | Woche 6

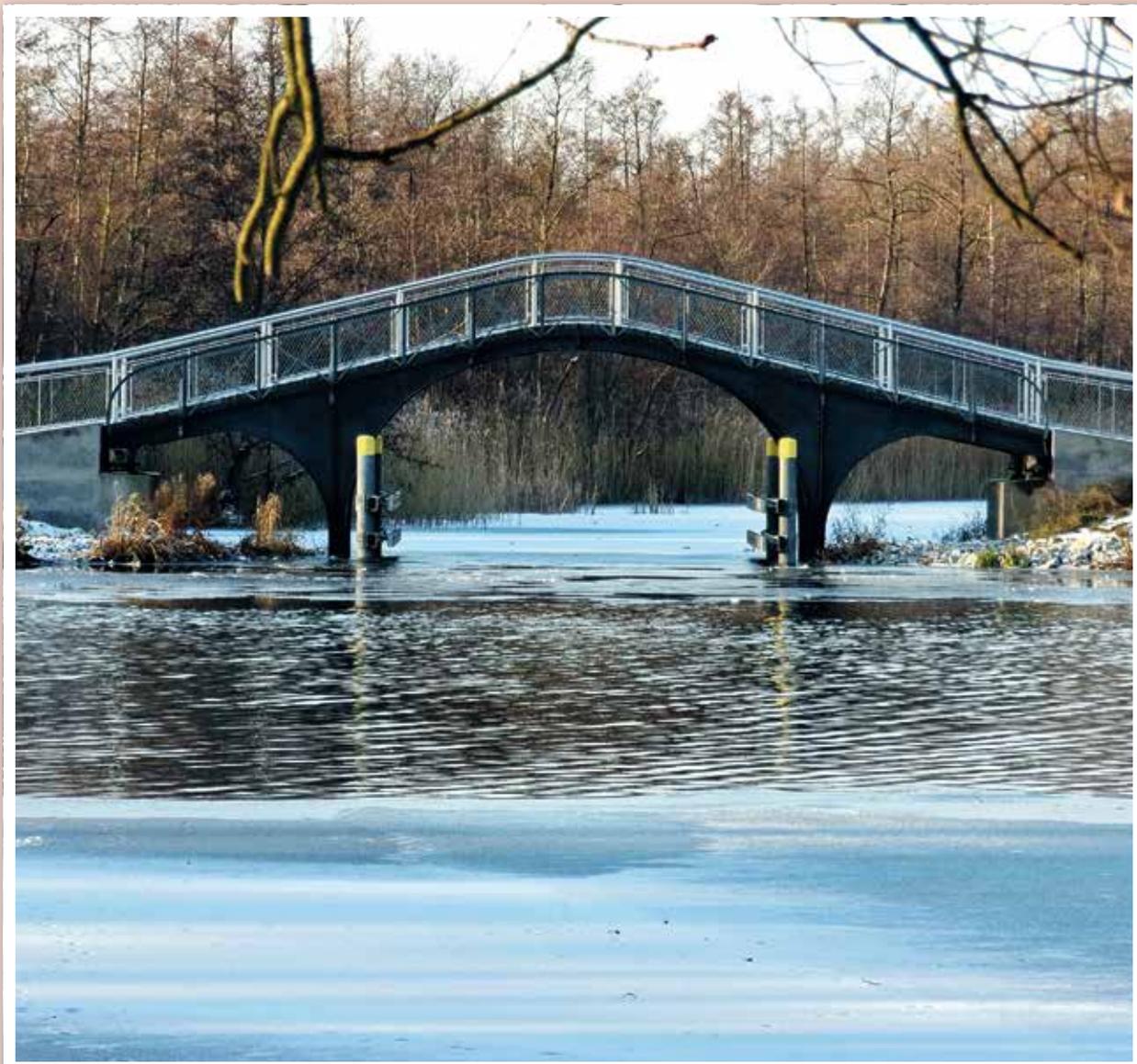


Foto: Margitta Gatzke

Die Kamelbrücke im Winter

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2021Seite 2
- Aufhebungssatzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“Seite 3

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 28.01.2021Seite 3
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2021Seite 4

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg“ der Stadt ZehdenickSeite 5
- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg“ der Stadt Zehdenick.....Seite 6
- Bekanntmachung der Stadt Zehdenick – Bauabgangsstatisik 2020Seite 7
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Anordnungsbeschluss – freiwilliger Landtausch Kurtschlag – Grunewald, Verf.-Nr. 550121Seite 8

I. Veröffentlichung von Satzungen

Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 22.743.900 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 26.373.700 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 129.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 25.990.800 € |
| Auszahlungen auf | 31.146.800 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|---|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 21.270.400 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 22.912.600 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.720.400 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 8.087.600 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 146.600 € |

- | | |
|--|-----|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 6

- | |
|--|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Zehdenick von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 150.000 € festgesetzt. |
|--|

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. Auf die Festlegung einer Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird verzichtet. Es werden alle Investitionen als Einzelmaßnahme im Finanzhaushalt dargestellt.
3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung wie folgt:
- a) im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen:
- bis 20.000 € der Kämmerer der Stadt Zehdenick
 - über 20.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
- b) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen – ohne Investitionen:
- bis 20.000 € der Kämmerer der Stadt Zehdenick
 - über 20.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
- c) im Finanzhaushalt bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:
- bis 25.000 € der Kämmerer der Stadt Zehdenick
 - über 25.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
 - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunal-

- verfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, so dass die o. g. Wertgrenzen nicht gelten.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 350.000 € festgesetzt.

Zehdenick, den 29.01.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

zur Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Aufhebungssatzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“

Auf der Grundlage von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in der Sitzung am 28.01.2021 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ der Stadt Zehdenick vom 28.09.2009 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 14.10.2009), in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 12.06.2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 29.06.2012) und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 05.06.2015) sowie in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.05.2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 07.06.2019), wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 31.12.2020 in Kraft.

Zehdenick, den 29.01.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 28.01.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 004/21

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen „B 109 Ortsdurchfahrt Zehdenick – Nebenanlagen, 4. BA, Templiner Chaussee, 16792 Zehdenick – Los 3 Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen“ erhält aufgrund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von §§ 16, 16 a bis d VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

Denny Herkt | AGRAR Z | Meseberger Weg 2A | 16775 Gransee

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 89.699,95 €.

Beschluss-Nr.: 005/21

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote im Vergabeverfahren dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag im Bauvorhaben: „B 109 Ortsdurchfahrt Zehdenick – Nebenanlagen, 4. BA, Templiner Chaussee, 1792 Zehdenick, Los 1: Geh- und Radweg“ zu erteilen. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A.

Bert Kronenberg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 006/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe können Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse für die Geltungsdauer der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung (BbgKomV) als Präsenzsitzungen mit zugeschalteten Videoteilnehmern (Hybridsitzungen) oder als Videositzungen durchgeführt werden. Der/die Vorsitzende entscheidet, von welcher Form er/sie im Einzelfall Gebrauch macht.

Beschluss-Nr.: 007/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Verwaltungsentwurf unter Beteiligung einer Arbeitsgruppe zu erstellen, in welchem die Ausführung des § 18 Abs. 2 d) der Hauptsatzung der Stadt Zehdenick (Verwendung des jährlichen Ortsteilbudgets) in einer Ortsteilbudgettrichtlinie oder auch durch geeignete Bestimmungen in der Förderrichtlinie der Stadt Zehdenick für den Bereich Soziales, Sport, Heimatpflege und sonstige Aktivitäten konkretisiert wird. Die regelmäßige Übertragbarkeit von Ortsteilbudgetmitteln mindestens ins Folgejahr ist sicherzustellen.

Beschluss-Nr.: 008/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Im Bereich der GEWO-Neubaublöcke im Bereich der Straßen Straße des Friedens, Straße der Jugend, Ringstraße, Marianne-Grunthal-Straße und Friedhofstraße werden die Außenbereiche ausreichend mit Hundetoiletten mit integriertem Beutelspender bestückt.

Beschluss-Nr.: 009/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, wie z. B. Straßen-, Rad- und Gehwegbau, stehenden Ausgleichspflanzungen werden mit dem Ziel einer durchgängigen Stadt- bzw. Ortsbegrünung vorrangig innerhalb der Kernstadt und den Ortsteilen ausgeführt. Mit Ausgleichspflanzungen außerhalb der Ortschaften sollen konkrete Maßnahmen im Sinne der Schaffung von Biotopen und Biotopverbänden umgesetzt werden.

Grundlage zukünftiger Ausgleichspflanzungen sollen Beratung und Empfehlungen durch Sachverständige hinsichtlich der Anpassung des städtischen und dörflichen Raumes an die Folgen des Klimawandels und der Beitrag der Kommunen zur Erhaltung der Biodiversität sein. Die notwendigen Kosten für Sachverständige sind einzuplanen.

Beschluss-Nr.: 010/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021.

Beschluss-Nr.: 011/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Aufhebungssatzung der Stadt Zehdenick zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ und Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“.

Beschluss-Nr.: 012/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark auf dem Grundstück der ehemaligen Schweinemastanlage Badingen-Osterne“. Der Planungsraum mit einer Fläche von rund 5,77 ha umfasst das Flurstück 39 (tlw.), der Flur 6 in der Gemarkung Badingen.
2. Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines son-

tigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB durchzuführen.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die sich aus dem Planvorhaben ergebenden Kosten sind durch die Vorhabenträgergemeinschaft zu tragen.

Beschluss-Nr.: 013/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Für den Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von 5,77 ha wird das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans eingeleitet. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft und Sondergebiet für Tierhaltung und landwirtschaftliche Betriebe soll in sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden.

Der in der Anlage dargestellte Änderungsbereich entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Solarpark auf dem Grundstück der ehemaligen Schweinemastanlage Badingen-Osterne“ (Vorlagen-Nr. 102/20).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 014/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Für den Geltungsbereich soll ein Bebauungsplan „Marina am Prerauer Stich“ aufgestellt werden. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 2,3 ha umfasst in der Gemarkung Zehdenick, Flur 4 die Flurstücke 625 tlw., 627 tlw. und Flur 5 die Flurstücke 107/3, 112/3 tlw.
2. Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Marina“ gemäß § 1 Absatz 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Marina (einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen) planungsrechtlich zu ermöglichen und die Entwicklung des ehemaligen Industriegeländes zu einer modernen Marina mit zeitgemäßer Infrastruktur zu sichern.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach den §§ 2 bis 10a BauGB durchzuführen.
4. Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) vorliegen.
5. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.
6. Die sich aus dem Planvorhaben ergebenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Beschluss-Nr.: 015/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

1. Für den Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha wird das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans eingeleitet. Die bisherige Darstellung als gewerbliche Baufläche soll in sonstiges Sondergebiet „Marina“ geändert werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Der Änderungsbereich entspricht im Wesentlichen der bereits befestigten Fläche im räumlichen Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans „Marina am Prerauer Stich“ (Vorlagen-Nr. 108/20).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) durchzuführen.
3. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 016/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Erwerber des Grundstückes Waldstraße 1/2 Kontakt aufzunehmen, um die Fortführung der Sanierungsziele auf diesem Gebiet herbeizuführen bzw. anzupassen.

Beschluss-Nr.: 017/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt

die Ausschreibung der Baugrundstücke in Zehdenick, Straße des Friedens Ast 02, Flur 20, Parzellen 1 bis 6 der Flurstücke 931 und 933 zum Zweck der Errichtung von Wohngebäuden innerhalb von 3 Jahren ab Kauf zur eigenen Wohnnutzung zu folgenden Mindestgeboten:

Parzelle 1 ca. 1.076 m² zu 75.320 €, Parzelle 2 ca. 630 m² zu 42.700 €, Parzelle 3 ca. 631 m² zu 44.170 €, Parzelle 4 ca. 723 m² zu 50.610 €, Parzelle 5 ca. 715 m² zu 53.625 € und Parzelle 6 ca. 971 m² zu 56.390 €

Bert Kronenberg
Bürgermeister

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg“ der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat am 30.04.2020 den Bebauungsplan „Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von 2,88 ha und umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Zehdenick, Flur 18, Flurstücke 303/2, 304, 307/1, 262, 253/14 (teilw.), 263 und 268 (teilw.). Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- den Verlängerten Triftweg im Norden (östlich des Triftweges)
- das Grundstück Triftweg Nr. 12 und eine Freifläche am Vosskanal (Havel) im Norden
- den Vosskanal (Havel) im Westen
- den bebauten Bereich der ehemaligen Stärkefabrik im Süden (westlich des Triftweges)
- eine Fläche für die Landwirtschaft im Süden (östlich des Triftweges)
- einen Entwässerungsgraben im Nordosten

Der Bebauungsplan wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde, Landkreis Oberhavel – FB Bauordnung und Kataster – mit Schreiben vom 11.09.2020 (AZ: 03400/2020/vs) genehmigt. Die Erfüllung der Maßgabe und Auflagen wurde mit Schreiben vom 15.12.2020 bestätigt.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom Februar 2020 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich II – Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. Obergeschoss, Zimmer 110, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 (2a) BauGB (Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan) sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Zehdenick, den 27.01.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Anlage auf Seite 6

– Amtliche Bekanntmachungen –

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg / Verlängerter Triftweg“



Lageplan auf der Grundlage des vermessenen Lageplans und der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick

Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg“ der Stadt Zehdenick

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat am 30.04.2020 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg“ gefasst und die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde, Landkreis Oberhavel – FB Bauordnung und Kataster, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 16.09.2020 (AZ: 03402/2020/vs) genehmigt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Schreiben vom 16.12.2020 bestätigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Fläche des Bebauungsplanes „Wohngebiet Triftweg/Verlängerter Triftweg“ südlich des Verlängerter Triftweges sowie beidseits des Triftweges zwischen der bestehenden Siedlungsbebauung am Triftweg und der ehemaligen Stärkefabrik in Zehdenick (s. beiliegende Skizze).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom Februar 2020 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich II – Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, 1. Obergeschoss, Zimmer 110, während der

üblichen Dienststunden eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

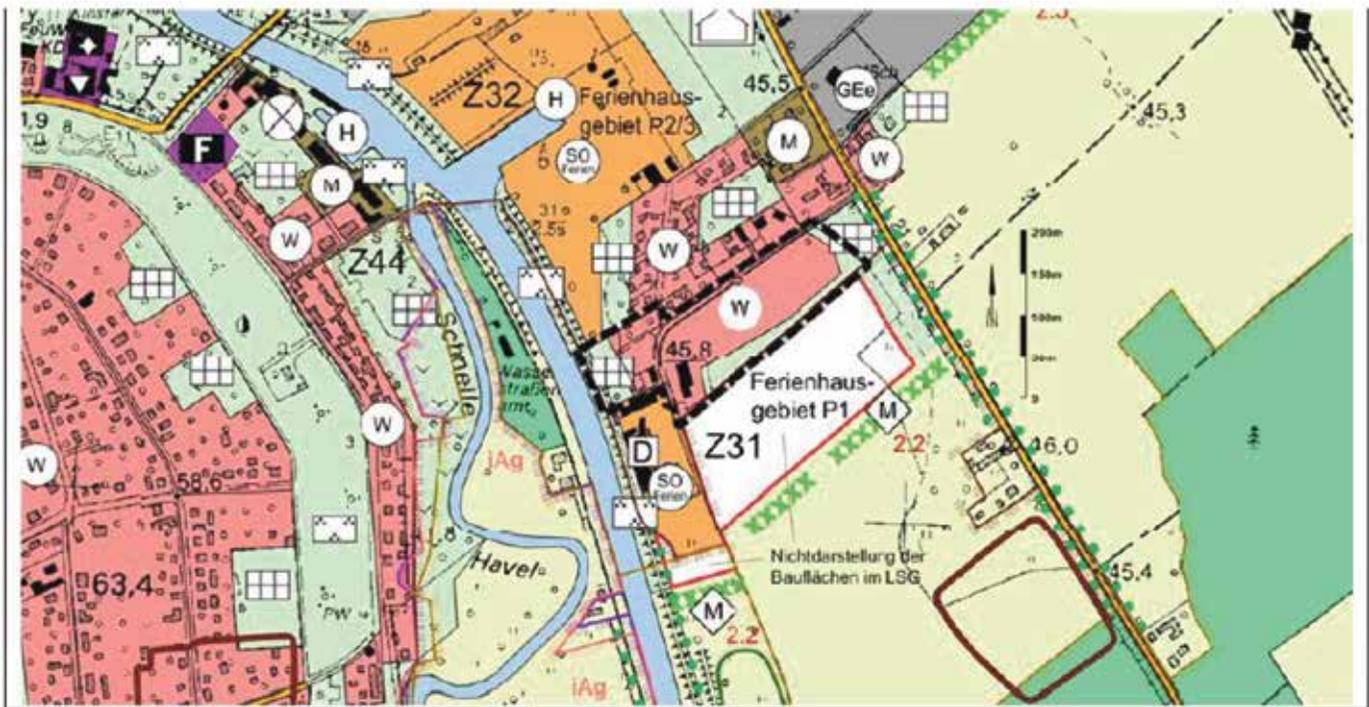
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Zehdenick, den 27.01.2021

Bert Kronenberg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Planausschnitt des Flächennutzungsplanes mit Darstellung des Änderungsbereichs



Umgrenzung des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung zur Bauabgangsstatistik 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
mit der folgenden Information möchte ich Sie auf die Bauabgangsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für das Jahr 2020 hinweisen. Im Rahmen der Bautätigkeitsstatistiken wird neben den Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und dem Bauüberhang jährlich auch der Bauabgang erhoben.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Nach § 6 Abs. 2 HBauStatG sind auch die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Die Erhebungsbögen zur Bauabgangsstatistik sind online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/ oder kostenfrei bei der Stadtverwaltung

Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, Fachbereich Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur erhältlich (Kontakt: Frau Wegener, Tel. 03307-4684 127 oder E-Mail: h.wegener@zehdenick.de)

Der späteste Meldetermin ist der **10. März 2021**.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Bert Kronenberg
Bürgermeister

Bauabgangsstatistik 2020 – Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch Kurtschlag – Grunewald
Verf.-Nr. 550121**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Oberhavel
Stadt	Zehdenick
Gemarkung	Kurtschlag
	Flur 1, Flurstück 10
	Flur 1, Flurstück 11
Landkreis	Uckermark
Stadt	Templin
Gemarkung	Grunewald
	Flur 4, Flurstück 123

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 4,1114 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder

nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 18. Januar 2021

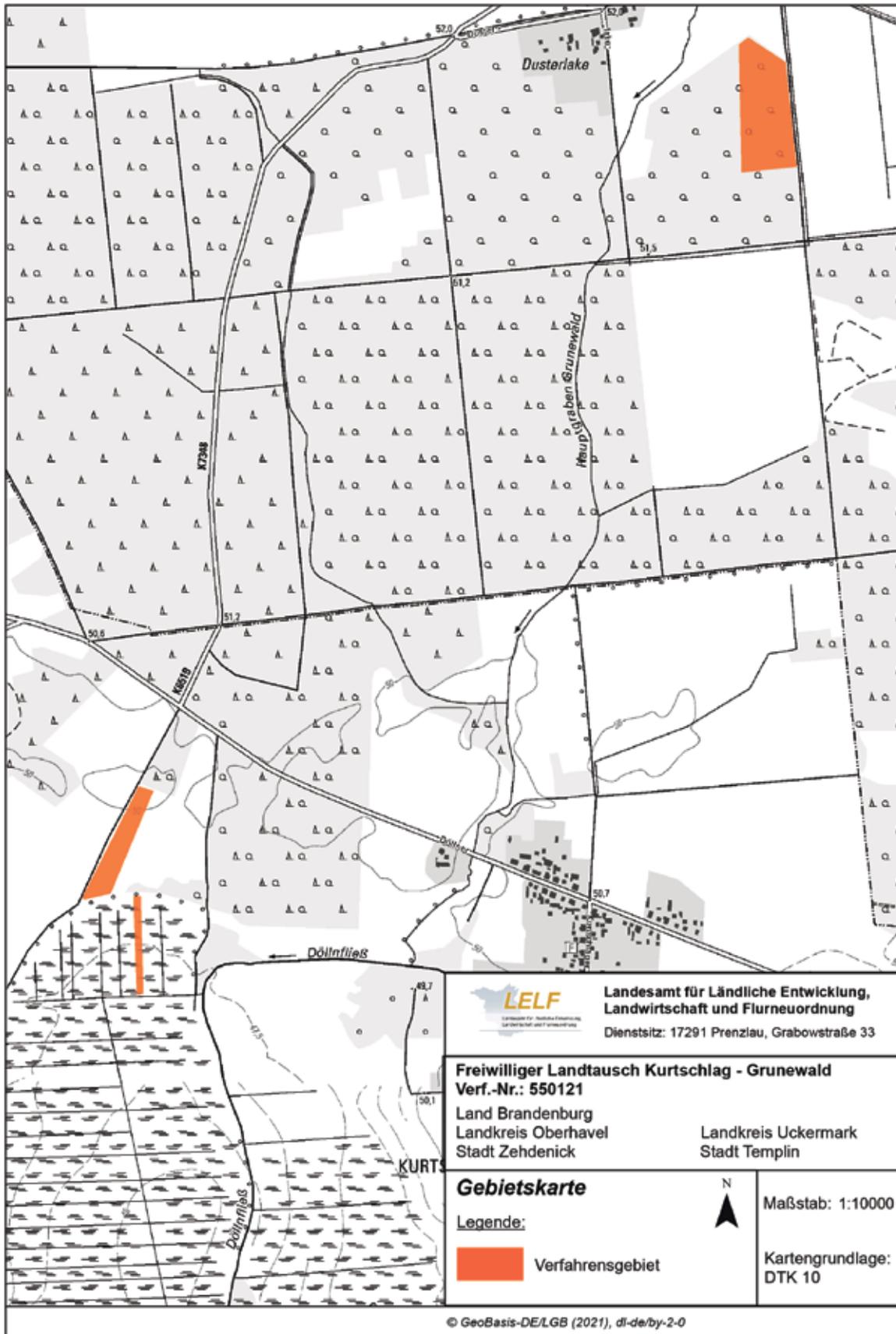
Im Auftrag
gez. Vollbrecht

(Dienstsiegel)

Anlage

Gebietskarte

– Amtliche Bekanntmachungen –



– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt

Alles neu macht der Februar – Informationen aus der Stadtbibliothek

Wie in jedem Bereich, hat die Pandemie im Jahr 2020 auch die Zehdenicker Stadtbibliothek betroffen. Es gab 26 pandemiebedingte Schließtage und es sind etwa 100 Veranstaltungen ausgefallen, die sonst das Kultur- und Bildungsangebot Zehdenicks erweitern. Die Bibliothek wurde dennoch intensiv genutzt. Das zeigen die folgenden Zahlen: Im Durchschnitt konnten im Jahr 2020 jeden Monat **1.037 Besucher** und Kontaktaufnahmen verzeichnet werden. In **1.130 Öffnungsstunden** an 173 Tagen nutzten **11.506 Personen** die Angebote der Bibliothek und haben fast **35.000 Medien** entliehen.

Während der Schließzeiten standen die Online-Angebote hoch im Kurs. Mitglieder und Interessierte können sich weiterhin kontaktlos anmelden und die „Onleihe Oberhavel“ (E-Books, E-Audio, E-Paper) und „Filmfreund“ (Filme, Serien, Dokumentationen) rund um die Uhr nutzen. Über Instagram informiert und unterhält die Bibliothek zusätzlich, sogar mit einer Kinderbuchlesung als Videoaufzeichnung. Im März 2020 wurde zusätzlich ein Lieferdienst organisiert, um die LeserInnen unter Einhal-

tung der Kontakt- und Abstandsregelungen weiterhin mit Medien aus der Bibliothek zu versorgen.

Die zweite Schießung erfolgte ab 22. Dezember 2020 und dauert noch an. Für diese Zeit hat sich das Team der Stadtbibliothek eine neue Lösung überlegt. Die **kontaktlose Ausleihe** und Rückgabe von Medien ist **seit dem 1. Februar 2021** mit Termin möglich. Vorbestellungen und Fragen können jederzeit per Telefon/Anrufbeantworter unter 03307/4684200 und per E-Mail an stadtbibliothek@zehdenick.de an das Bibliotheksteam gerichtet werden.

Neu ist auch, dass Frau Naffin ab Februar 2021 die Leitung der Stadtbibliothek Zehdenick übernimmt. Sie ist inzwischen seit zehn Jahren in der Bibliothek beschäftigt und konnte sich in den letzten Jahren schon mit dieser Tätigkeit vertraut machen. In enger Zusammenarbeit mit der langjährigen Mitarbeiterin Frau Nehrenberg steht als nächstes die Umgestaltung der Bibliotheksräume auf dem Programm. Was sich alles in der Bibliothek verändert, kann man auf dem Instagram-Account [@stadtbibliothek-zehdenick](https://www.instagram.com/stadtbibliothek-zehdenick) mitverfolgen.

Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren im Mittelzentrum

Ehrenamt stärken, Nachwuchs gewinnen, Jugend motivieren

Die Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren im Mittelzentrum ist ein Anliegen, welches seit Beginn der Kooperation viel Aufmerksamkeit bekommt. Dabei verfolgen die Kommunen und die politischen Mandatsträger das Ziel, bereits in den Kindertagesstätten Interesse für die Arbeit der Brandschützer zu wecken und gemeinsame Aktivitäten der Kameradinnen und Kameraden durch finanzielle Anreize zu fördern.

Seit 2009 wurden die Kitas und Horte im Mittelzentrum für die Brandschutzerziehung mit entsprechender Ausrüstung ausgestattet und die Mitarbeiterinnen professionell angeleitet. Einmal im Jahr können die Kinder ihr Wissen beim Löschangriff nass auf dem Kita-Feuerwehrtag zeigen. Zudem wurden die Erwachsenen der Wehren des Amtes Gransee und Gemeinden sowie der Städte Zehdenick und Fürstenberg/Havel mit Technik versorgt, gemeinsame Schulungen finanziert. Auch die Jugendfeuerwehren erhielten über die Jahre Hilfe seitens des Mittelzentrums. Seit 2009 wurden so Projekte und Aktionen mit 300.000 Euro finanziell unterstützt.

Seit 2018 unterstützt das Mittelzentrum zudem Jugendliche, die sich in der Feuerwehr, aber auch bei DRK oder THW ehrenamtlich engagieren und in der Region ihre Ausbildung absolvieren, mit einer finanziellen Zuwendung von 100 Euro, monatlich zusätzlich zum Ausbildungsgehalt. Damit möchten die Gemeinden und



Städte dazu beitragen, dass sich Jugendliche in ihrer Heimat – im Mittelzentrum – für eine Ausbildung entscheiden und in der Region vor Ort ehrenamtlich helfen.

Coronabedingt konnten 2020 nicht alle geplanten Projekte, Technikanschaffungen und Schulungen umgesetzt werden. Insgesamt waren 67.000 Euro im Kooperationsfonds für die Wehren des Mittelzentrums eingestellt.

Einige Wünsche konnten jedoch erfüllt werden, wie der der Jugendfeuerwehren nach einheitlicher Kleidung. So wurden T-Shirts aus dem Fonds von insgesamt 7.000 Euro (der ausschließlich für die Jugendfeuerwehren gedacht ist) angeschafft, die in den nächsten Tagen übergeben werden.

In 2021 sind im Kooperationsfonds des Mittelzentrums 62.000 Euro für die Wehren der Region eingeplant, davon 15.000 Euro für die Feuerwehren, 15.000 Euro für die Umsetzung von Projekten in den Kitas zur Förderung des Feuerwehr-Nachwuchses, 7.000 Euro für die Jugendfeuerwehren und 25.000 Euro für die Ausbildungsförderung.

Regio-Nord

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT ZEHDENICK – NEUE ZEHDENICKER ZEITUNG

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamthalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:
Stadt Zehdenick, Der Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **5. März 2021**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **18. Februar 2021**.

Förderung von Projekten in der LEADER-Region

Die 14. Projektauswahlrunde der LEADER-Region Obere Havel ist gestartet



Bis zum Stichtag 26. März 2021 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Für diesen Projektauftrag stehen in der Region 1,6 Mio. € zur Verfügung. Damit möglichst viele Projektträger von den noch bereitstehenden Mitteln profitieren können, ist der Aufruf beschränkt auf eine maximale Fördersumme von 300.000 € unter Berücksichtigung der Förderhöchstgrenzen der LEADER-Richtlinie. Es sind weitere Aufrufe geplant. Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im April 2021. Antragsteller mit Projekten, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, können innerhalb von acht Wochen einen Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin stellen. Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile

Schmachtenhagen, Zehendorf und Wensickendorf. Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf und senden den vollständig ausgefüllten Projektbogen (zu finden unter www.ile-oberhavel.de) bis spätestens 26. März 2021 an das Regionalmanagement. Voraussetzung für eine Förderung sind u. a. die Sicherung der Finanzierung und bei Bauvorhaben eine ggf. erforderliche Baugenehmigung. Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

INFO

Kontakte: Frau Susanne Schäfer;
Frau Dr. Sabine Bauer
☎ 03301/601 672
mittwochs und donnerstags
im ILE-Treff, Adolf-Dechert-
Straße 1, 16515 Oranienburg
im Landratsamt, Haus 1,
Zimmer 1.82 oder
☎ 0162-858 11 64
E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de

Unternehmer vor Ort im Lockdown unterstützen

Liefer- und Abholservice nutzen

Das gesellschaftliche Leben ist aufgrund der Corona-Pandemie noch immer weitestgehend eingeschränkt. Unternehmerinnen und Unternehmer wie Einzelhändler, Restaurantbesitzer, Fleischer, Bäcker, Betreiber von Bau- und Gartenmärkten sowie regionale Erzeuger und Einzelhändler in den Städten und Dörfern von Fürstenberg/Havel, Gransee und Zehdenick haben sich Gedanken gemacht, wie sie die Versorgung und den Kontakt zu ihren Kunden und Gästen aufrecht erhalten können. Die REGiO-Nord unterstützt die Unternehmer dabei seit März 2020. Unter der Rubrik „Lieferservice“ sind auf der Website der REGiO-Nord nach wie vor die Angaben der Gaststätten, Händler, regionalen Erzeuger

und Direktvermarkter und Gewerbetreibenden im Mittelbereich Fürstenberg/Havel, Gransee, Zehdenick kostenlos veröffentlicht, die einen Lieferservice oder Abholservice für Waren anbieten.

Ihre Lieferservices können Sie weiterhin bei der REGiO-Nord unter Telefon 03306/2028-207 oder per E-Mail an kirsten@regio-nord.com melden, und zwar mit diesen Angaben: Einrichtung, Lieferbereich, angebotene Warengruppen, Lieferzeiten, Kontakte (Telefon, E-Mail-Adresse). Mit der Meldung Ihres Service garantieren Sie uns und Ihren Kunden, dass Sie alles dafür unternehmen werden, eine kontaktfreie Lieferung der Waren zu ermöglichen.

Regio-Nord

LOKALER GEHT'S NICHT.

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Präsentieren Sie Ihr Unternehmen mit einer Anzeige bzw. mit einem Firmenporträt in den **NEUEN ZEHDENICKER ZEITUNG** oder in einer unserer anderen Ortszeitungen in Ihrer Nachbarschaft. Die Verteilung erfolgt flächendeckend an die Haushalte.

Auch wenn Sie sich per Familienanzeige (Geburtstag, Hochzeit, Todesfall) mitteilen wollen, wenden Sie sich an unsere Medienberaterin!

Bianka Lengsfeld

Tel.: (039 742) 861 876
Fax: (039 742) 861 877
Mobil: (0173) 910 95 12
E-Mail: lengsfeld@heimatblatt.de

Ich
berate Sie
gern!

Bestattungsinstitut RUNGE

Tag und Nacht für Sie erreichbar!

- ◇ Erledigung aller Formalitäten
- ◇ sofortige Überführung
- ◇ Traueranzeigen
- ◇ Trauerkarten
- ◇ Bestattungsvorsorge
- ◇ auf Wunsch auch Hausbesuche

033 07 / 31 24 99
bestattung-runge@t-online.de
Berliner Straße 6
16792 Zehdenick

www.bestattungsinstitut-runge.de

Bestattungsinstitut
Schlöpping e.K.
Inhaber: Erik Uebel
www.bestattungsinstitut-schloeping.de

Filiale
ZEHDENICK
Berliner Straße 18
16792 Zehdenick
Telefon (03307) 312555



Dr. Michael Hantschel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

„Persönliche
Beratung –
vertrauensvoll
und
kompetent.“

- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschluss
- Steuerberatung
- betriebswirtschaftliche Beratung
- Wirtschaftsprüfung

Markt 5 | 16798 Fürstenberg/Havel
033093 61 51 30 | info@dr-hantschel.de
www.dr-hantschel.de

Naturheilpraxis



Hans-Jürgen Uhlig
Heilpraktiker

Mitglied Bund Deutscher Chiropraktiker e. V.
Mitglied im Verband Freier Osteopathen e. V.
Bahnhofstraße 13 (Eing. Pfarrstraße)
16798 Fürstenberg/H.
Tel. (03342) 34 91 80
Funk (0179) 322 60 48
Öffnungszeiten: montags & mittwochs
9-13 Uhr und 14-18 Uhr sowie n. Vereinb.
Chiropraktik, Osteopathie, Homöopathie
Akupunktur u. a. Naturheilverfahren



Heinz
Sielmann
Stiftung

**Natur bewahren.
Mit meiner Spende.
Für unsere Heimat.**

Telefon 05527 914 111
www.sielmann-stiftung.de

Wir können Hilfe gebrauchen ...

Kennen Sie sich gut aus in Ihrer Gegend und vielleicht auch in den Nachbarorten, sind Sie gern unterwegs, haben kein Problem, andere Leute anzusprechen und kommt Ihnen ein Hinzuverdienst gerade recht – dann könnten Sie uns helfen:

... als Unterstützung beim Anzeigenverkauf!

Nicht überall schaffen es unsere Mitarbeiter, all jene anzusprechen, die vielleicht in unseren Ortszeitungen und Amtsblättern werben wollen, manchmal erfahren wir nicht sofort, wenn sich in Handel und Gewerbe etwas Neues tut.

Und wenn dabei auch noch die eine oder andere Neuigkeit oder kleine Geschichte für den redaktionellen Teil herauspringt – umso besser.

Rufen Sie uns einfach an, wenn Sie – Senioren ausdrücklich erwünscht – Spaß daran haben, unsere Zeitungen interessanter zu machen.

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Telefon: 030 577 95 765
E-Mail: anzeigen@heimatblatt.de



»Weil die Kinder dieser Welt jedes Engagement wert sind!«

Dr. Margot Käßmann

Teilen Sie Ihre Fähigkeiten und Ihr Engagement mit uns und schenken Sie Kindern in Not einen kleinen Teil Ihrer Zeit.

www.tdh.de/mitmachen

© Norbert Neetz

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Die **Neue Zehdenicker Zeitung mit Amtsblatt** erscheint monatlich in einer Auflage von 7.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

• Fürstenberger Anzeiger mit Amtsblatt	4.100 Exemplare
• Granseer Nachrichten mit Amtsblatt	4.900 Exemplare
• Amtsblatt Löwenberger Land	4.000 Exemplare
• Stadtmagazin Oranienburg mit Amtsblatt	23.000 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de.

**Mücken, die im Februar summen,
gar oft auf lange Zeit verstummen.**



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag

Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Bianka Lengsfeld
Mobil: 0173 910 95 12
Tel.: (03 97 42) 86 18 76 · Fax: (03 97 42) 86 18 77
E-Mail: lengsfeld@heimatblatt.de